

Basisdaten Landeshauptstadt Schwerin 2021

Stand 12.10.2021

Förderbereich	Zuwendungsempfänger / Letztempfänger	Hauptstandort Beratungsstelle	Landes- zuwendung (in €)	Zuwendung LHS SN (in €)	sonstige Mittel (in €)	Eigenmittel (in €)	zuwendungsfähige Gesamtausgaben (in €)
Teil I							
AIDS-Beratung; Aufklärung und Prävention							
AIDS-Beratung; Aufklärung und Prävention	Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit und Aufklärung in Westmecklenburg e.V.	Wismar; Zeughausstr. 31	3.600,00	3.600,00	2.800,00	2.869,00	12.869,00
Zwischensumme			3.600,00	3.600,00	2.800,00	2.869,00	12.869,00
Behindertenberatung							
Behindertenberatung	Lebenshilfe Schwerin e.V.	Hamburger Allee 124	3.950,00	0,00	0,00	523,84	4.473,84
Behindertenberatung	Dreescher Werkstätten	Robert-Bunsen-Str. 11	23.234,00	20.000,00	0,00	5.080,03	48.314,03
Behindertenberatung	Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH	Bergstraße 31	36.000,00	0,00	0,00	13.250,23	49.250,23
Zwischensumme			63.184,00	20.000,00	0,00	18.854,10	102.038,10
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung							
Schuldnerberatung	Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Gutenbergstraße 1	127.502,63	116.000,00	0,00	10.797,06	254.299,69
Zwischensumme			127.502,63	116.000,00	0,00	10.797,06	254.299,69
Sucht- und Drogenberatung							
Sucht- und Drogenberatung	Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH	F.-Schultz-Str. 12	78.300,00	68.300,00	0,00	27.868,48	174.468,48
Sucht- und Drogenberatung	Förderverein der Klinik Schweriner See e.V.	Röntgenstr. 7-11	35.000,00	45.000,00	0,00	37.764,89	117.764,89
Zwischensumme			113.300,00	113.300,00	0,00	65.633,37	292.233,37
Ehe- Familien- u. Lebensberatung							
Ehe- Familien- u. Lebensberatung	Erzbistum Hamburg Pastorale Dienststelle Hr. Thomas Wagner	Schwerin	7.296,84	5.000,00	9.398,73	46.918,78	68.614,35
Ehe- Familien- u. Lebensberatung	Evangelische Jugend Schwerin	Wismarsche Straße 148	9.000,00	2.500,00	150,00	19.321,48	30.971,48
Zwischensumme			16.296,84	7.500,00	9.548,73	66.240,26	99.585,83
Allgemeine Soziale Beratung							
Allgemeine Soziale Beratung	AWO-Soziale Dienste gGmbH - Westmecklenburg	Platz der Jugend 8	26.600,86	13.635,00	0,00	0,00	40.235,86
Allgemeine Soziale Beratung	Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.	Schwerin	17.118,00	6.544,00	0,00	15.443,60	39.105,60
Allgemeine Soziale Beratung	ALV, KV Schwerin e.V.	Perleberger Str. 22	8.100,00	8.000,00	0,00	1.819,31	17.919,31
Allgemeine Soziale Beratung	Diakonisches Werk MV e. V.	Ziolkowskistr. 17	14.520,00	0,00	0,00	19.477,63	33.997,63
Allgemeine Soziale Beratung	Sozial-Diakonische Arbeit - Evangelische Jugend	Wismarsche Str. 148	6.000,00	0,00	0,00	6.869,05	12.869,05
Zwischensumme			72.338,86	28.179,00	0,00	43.609,59	144.127,45
		Summe:	396.222,33	288.579,00	12.348,73	208.003,38	905.153,44

Finanzielle Auswirkungen:

a) Gemäß Verwaltungsvorschlag lt. Vorlage 00209/2021
(Angaben jeweils in €)

Landeszuschuss	396.222,33	
Deckelung Landeszuschuss	289.000,00	
Wegfall Landesförderung	107.222,33	(= 27 %)

Ist-Aufwendungen 2021	288.579,00
Verwaltungsvorschlag	289.000,00
"Aufstockung" LHS	421,00

Fehlbetrag / Zuschussreduzierung gesamt: **106.801,33**

b) Gemäß Verwaltungsvorschlag (Alternative)

Landeszuschuss	396.222,33	
Deckelung Landeszuschuss	-330.000,00	
Wegfall Landesförderung	66.222,33	(= 16,7 %)

Ist-Aufwendungen 2021	288.579,00
Verwaltungsvorschlag (Alternative)	330.000,00
"Aufstockung" LHS	41.421,00

Fehlbetrag / Zuschussreduzierung gesamt: **24.801,33**

(Gez.)

Ruhl

Basisdaten Landeshauptstadt Schwerin 2021 - überörtlich

Stand 30.09.2021

Förderbereich	Zuwendungsempfänger / Letztempfänger	Hauptstandort Beratungsstelle	Landes- zuwendung (in €)	Zuwendung LHS SN (in €)	Gesamte kommunale Zuwendungen (in €)	sonstige Mittel (in €)	Eigenmittel (in €)	zuwendungsfähige Gesamtausgaben (in €)
Teil II								
überörtliche Förderungen - künftig unter § 10 (7) WoFG M-V								
Behindertenberatung	Elternverband hörgeschädigter Kinder Landesverband M-V e.V.	Perleberger Str.22	23.500,00	0,00	23.150,00	7.218,24	9.525,64	63.393,88
Behindertenberatung	Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung M-V e.V.	Wismarsche Straße 306	21.000,00	0,00	0,00	0,00	11.645,14	32.645,14
Behindertenberatung	Haus der Begegnung Schwerin e.V. - Kompetenzzentrum Hören und Sehen	Perleberger Str.22	73.025,00	11.728,00	16.078,00	0,00	6.893,02	95.996,02
Behindertenberatung	Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband M-V e.V.	Kieler Straße 26a	33.285,00	0,00	0,00	7.200,00	11.707,05	52.192,05
Allgemeine Soziale Beratung	Sozialverband Deutschland LV MV e. V.	Dreescher Markt 1	1.941,93	0,00	0,00	0,00	2.049,09	3.991,02
Allgemeine Soziale Beratung	Sozialverband VdK MV e. V.	Wismarsche Straße 325	40.500,00	4.500,00	6.150,00	0,00	24.247,21	70.897,21
		Summe:	193.251,93	16.228,00	45.378,00	14.418,24	66.067,15	319.115,32

Spalte F: Fördersummen, die nach Zahlen des LaGuS von verschiedenen Landkreisen/kreisfreien städtischen insgesamt aufgebracht werden (Stand: April 2021); inkl. LHS SN

Gemäß Entwurf der Zuwendungsvereinbarung des SM MV sollen die Kommunen bis 2025 50 % der Gesamtaufwendungen tragen.

Das entsprechende Delta betrüge dann:

Landeszuschuss	193.251,93	
Kommunale Förderung gesamt	45.378,00	
(davon LH SN 16.228 €)		
(Zwischensumme)	238.629,93	
Kommunaler Anteil 2025 gesamt (50 %)	158.057,66 €	(der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben v. 319.115,32 €)
Gesamt-Delta 2025	<u>112.679,66 €</u>	

Voraussetzung: Die bisher fördernden Kommunen außer Schwerin fördern in der selben Höhe wie bisher weiter.

Voraussichtlich sind dann entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu schließen (ggf. mit Dynamisierung).

Prüfung Klagemöglichkeiten WoftG M-V wegen unzureichender Finanzierung

Zur Historie

- 19.11.2019 Ausfertigung WoftG M-V als Artikelgesetz
 Gültigkeit ab 1.1.2020 - mit Ausnahme des Abschnitts 2 Soziale Beratung und
 Gesundheitsberatung §§ 8-11 (Inkrafttreten am 1.1.2021)
 (GVOBl. MV 2019 Seite 688)
- 17.12.2020 Änderung des Art. 3 (Inkrafttreten der §§ 8-11 am 1.1.2022) – und Art. 1 (§ 10
 Abs. 6 anstelle „2025“ nun „2026“)
 (GVOBl. MV 2020 Seite 1346)

Stellungnahme

Unter Bezug auf die ausführliche Darstellung in der Beschlussvorlage vom 7.9.2021 BV Drs. 00209/2021 werden gem. § 9 WoftG Soziale Beratung und Gesundheitsberatung nach 8 Abs. 2 und 3 durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen. Mit dem WoftG werden u.a. die bisherigen Finanzierungsstrukturen für die Förderung der dort genannten Beratungsangebote neu geregelt. Das Land gewährt nunmehr keine Fördermittel mehr direkt an die Träger, sondern es wird eine finanzielle Unterstützung nach Maßgabe des Landeshaushaltes im Wege sogenannter Zuweisungsvereinbarungen an die Landkreise und kreisfreien Städte geben. § 10 Abs. 4 WoftG sieht einen einwohnerbezogenen Verteilmodus vor. Die bereits vor Inkrafttreten des WoftG zu leistende Finanzierung von Beratungsangeboten war pflichtige Aufgabe der Landeshauptstadt Schwerin als kreisfreie Stadt.

In der Vergangenheit wurde bereits durch die Landeshauptstadt gegenüber dem Land gerügt, dass mit Umstellung des Verteilmodus finanzielle Einschnitte verbunden sind.

Gleichwohl hat die Umsetzung des WoftG keine Konnexitätsrelevanz im Sinne des Art. 72 Abs. 3 der Landesverfassung MV (LVerf), welches mit einer Kommunalverfassungsbeschwerde angegriffen werden könnte. Das strikte Konnexitätsprinzip nach Art. 72 Abs. 3 LVerf setzt voraus, dass die Gemeinden und Kreise durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch

Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden. Sofern hierdurch Mehrausgaben entstehen, ist das Land zu einem entsprechenden finanziellen Ausgleich verpflichtet. Konnexität liegt z.B. dann vor, wenn bisher freiwillige Aufgaben zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben werden oder wenn Gemeinden und Landkreise bestimmte Aufgaben bereits wahrnehmen, jedoch Standards der Aufgabenerfüllung erhöht werden und dadurch Mehrausgaben entstehen.

Diese Voraussetzungen liegen im Rahmen des WoftG nicht vor, das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip des Art. 72 Abs. 3 LVerf MV dürfte also nicht betroffen sein. Die im WoftG vorgesehenen Beratungsangebote waren auch bisher pflichtige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (in der Höhe disponibel). Etwaig höhere Qualitätsmaßstäbe werden nicht im WoftG selbst, sondern über die Zuweisungsvereinbarungen geregelt.

Eine kommunale Verfassungsbeschwerde ist also nicht statthaft.

(Klarstellend aber der Hinweis, dass die einjährige Beschwerdefrist des § 53 LVerfGG MV noch nicht abgelaufen wäre, da für den Beginn der Frist das Inkrafttreten (nicht Ausfertigung) der maßgeblichen Regelungen entscheidend ist. Hier wäre die Landeshauptstadt Schwerin durch den 2. Abschnitt betroffen, dessen Inkrafttreten mit der Gesetzesänderung vom 17.12.20 auf den 1.1.22 verschoben wurde.)

Zudem scheidet eine Überprüfung im Wege eines sogenannten Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO aus. Gegenstand eines solchen Normenkontrollverfahrens können nur untergesetzliche Normen (Rechtsverordnungen, Satzungen) sein.

Ein Verstoß gegen das Grundgesetz oder Bundesrecht ist nicht erkennbar, sodass auch eine bundesverfassungsrechtliche Überprüfung nicht statthaft ist. Es bestehen vorliegend keine Klagemöglichkeiten gegen das WoftG MV durch die Landeshauptstadt Schwerin.

In diesem Zusammenhang darf ergänzend darauf hingewiesen werden, dass soweit die landesverfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie der Landeshauptstadt Schwerin durch das WoftG wegen der unzureichenden Finanzausstattung betroffen wäre, der Landesgesetzgeber hinsichtlich der finanziellen Mindestausstattung einen weiten Entscheidungsspielraum hat. In Anbetracht der hier konkret in Rede stehenden finanziellen Einbußen infolge der WoftG-Regelungen erscheint ein unzulässiger Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie nicht gegeben.

Gez. Weist

Beratungsstatistiken 2018-2020

			2020/19*****	2020				2019				2018			
Förderbereich	Zuwendungsempfänger/ Letztempfänger	Hauptstandort der Beratungs-stelle (Ort)	Anzahl Ratsuchender Nicht-Schweriner	Anzahl Beratungs- kräfte in VZÄ	Anzahl beratene Bürger	Anzahl individuelle Beratungsgespräche*	Entspricht 1 VZÄ	Anzahl Beratungs- kräfte in VZÄ	Anzahl beratene Bürger	Anzahl individuelle Beratungsgespräche*	Entspricht 1 VZÄ	Anzahl Beratungs- kräfte in VZÄ	Anzahl beratene Bürger	Anzahl individuelle Beratungsgespräche*	Entspricht 1 VZÄ
Behindertenberatung															
Behindertenberatung	Lebenshilfe Schwerin e.V. ****+*****	Hamburger Allee 124	k.A.	0,125	70	196 12 172 12	1.568 96 1376 96								
Behindertenberatung	Dreescher Werkstätten *	Robert-Bunsen-Straße 11		0,75	40	88 25 54 9	117 33 72 12								
Behindertenberatung	Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH ****+*****	Bergstraße 31		0,75	185	180 73 101 6	240 97 135 8								
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung															
Schuldnerberatung	Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. **	Gutenbergstraße 1	1-2%	3,8		976 neue Ratsuchende 698 Kurzberatungen	257 184	3,8		806 neue Ratsuchende 506 Kurzberatungen	212 133	3,8		788 neue Ratsuchende 504 Kurzberatungen	207 133
Ehe- Familien- u. Lebensberatung															
Ehe- Familien- u. Lebensberatung	Erzbistum Hamburg Pastorale Dienststelle Hr. Thomas Wagner ***+***	Schwerin	15-25%/15%		416	1.415 beraterbezogene Stunden 1.967 Beratungsgespräche			472	1.890 beraterbezogene Stunden 2.822 Beratungsgespräche					
Ehe- Familien- u. Lebensberatung	Evangelische Jugend Schwerin***+****	Wismarsche Straße 148	12%		146 - davon 64 Paarberatung	417 Beratungsgespräche			163 - davon 90 Paarberatung	432 Beratungsgespräche			165 - davon 76 Paarberatung	366 Beratungsgespräche	
Allgemeine Soziale Beratung															
Allgemeine Soziale Beratung	AWO-Soziale Dienste gGmbH- Westmecklenburg **	Platz der Jugend 8	10-15%	0,625	212	304 120 192 18 166	486 192 446 29 265	0,625	292	421 279 446 128 14	673 446 22 205	0,625	520	642 334 296 12	1027 534 474 19
Allgemeine Soziale Beratung	Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. **	Schwerin	15-25%/5%	1	234	1050 576 182 292	1050 576 182 292	1	210	1046 611 66 369	1046 611 66 369	1	255	1134 722 89 323	1134 722 89 323
Allgemeine Soziale Beratung	ALV, KV Schwerin e.V.**	Perleberger Str. 22	14-18%	1	271	271 119 132 20	271 119 132 20	1	235	235 150 30 55	235 150 30 55	1	260	260 155 65 40	260 155 65 40
Allgemeine Soziale Beratung	Diakonisches Werk MV e. V. ****+*****	Ziolkowskistr. 17		0,5975	152	623 392 109 122	1.043 656 183 204		629	629 472 72 85					
Allgemeine Soziale Beratung	Sozial-Diakonische Arbeit- Evangelische Jugend ***+ *****	Wismarsche Str. 148	0%	0,25	167	214 77 87 50	856 308 348 200	0,25	177	186 35 100 51	744 140 400 204	0,25	117	121 33 42 46	484 132 168 184

* - davon in Beratungsstelle,
- davon telefonische Beratung
- Beratung an anderem Ort

Quellenangaben:

* neues Beratungsangebot ab 01.07.2020 (Keine Abforderung kommunaler Mittel in 2020 erfolgt)Statistikdaten ab 01.04.-31.12.2020 lt. Sachbericht Träger
** lt. Sachbericht/Statistikdatenblatt der Träger
*** lt. Statistikdaten Sachbericht
LAGuS
**** bisher keine kommunale Förderung
***** laut Selbstauskunft der Träger nach Fragebogen aus 2019 und Abfrage per Mail 2020
***** kommunale Förderung nur bis 2019

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WofG M-V
Standards/ Entwurf Schuldner- und Insolvenzberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 12/18**

Standards für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes - Entwurf vom 31.08.21	Richtlinie zur Förderung der Schuldner-/ Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern – 17.12.2018 – IX – 440 0GVVV-2018/005-17-	Bemerkung
1. Rechtliche Grundlage		
Rechtsgrundlagen für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ist gemäß § 17 SGB I, §§ 6, 16 SGB II, § 11 SGB XII bzw. § 305 InsO sowie aus dem Grundsatz und der Verpflichtung zur Daseinsvorsorge kommunale Aufgabe und Verpflichtung. Die Beratungsstelle muss als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO anerkannt sein und in Mecklenburg-Vorpommern Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durchführen.	1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zum Erhalt eines Netzes von spezialisierten Schuldner-Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit dem Ziel, Menschen, die in soziale und wirtschaftliche Notlagen aufgrund von Ver- und Überschuldung geraten sind oder zu geraten drohen, eine angemessene Hilfestellung zu leisten. 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	Bezug auf weitere Schuldner- und Insolvenzspezifische rechtliche Grundlagen (InsO)
2. Allgemeine Grundsätze der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung		
Der Träger hat sicherzustellen, dass jede rat- und hilfesuchende Familie und Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.	4.4 Der Träger stellt sicher, dass jede rat- und hilfesuchende Familie oder Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WofTG M-V
Standards/ Entwurf Schuldner- und Insolvenzberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 12/18**

Die Freiwilligkeit der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht der Beratungsfachkräfte und der Träger nach § 203 Strafgesetzbuch sowie der Datenschutz sind zu gewährleisten. Die Beratung hat vertraulich, auf Wunsch der rat- und hilfesuchenden Person anonym und unabhängig von Weltanschauung, Nationalität, Religion und Geschlecht der rat- und hilfesuchenden Person zu erfolgen.	4.5 die Freiwilligkeit der Beratung und den Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches und den Datenschutz gewährleisten,	Formal Standarderhöhung = (, Anonymität, demokratische Werte...), entspricht jedoch der Verfahrenspraxis der Träger
Der Zugang zu den Beratungsangeboten soll barrierefrei sein. Das Nähere zu den Anforderungen an die Barrierefreiheit der Beratungsangebote vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte und das Land in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemäß § 5 Absatz 4 der Zuweisungsvereinbarung vom XX.XX. 2 2021 unter Beteiligung der Träger der Beratungsangebote (Runder Tisch „Barrierefreie Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern“).	4.3 Der Zugang zu geförderten Maßnahmen soll barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes erfolgen. Ab dem 1. Januar 2022 hat der Zugang zu geförderten Maßnahmen barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu erfolgen	Formal Standarderhöhung= Schaffung von Barrierefreiheit ist zunächst eine Standarderhöhung. Jedoch Soll- Vorgabe und Regelung zum „Runden Tisch“ unter Beteiligung der Träger, ermöglichen schrittweise Umsetzung unter Beachtung der verfügbaren Ressourcen (im Sinne einer Zielvorgabe)
Die Beratungsstellen sollen gut erreichbar sein. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 2 WofTG M-V, soll die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden in Außenstellen vorgesehen werden.		Standarderhöhung = regelmäßige Sprechstunden an Außenstellen und Angebot mobiler Beratung (Reglung zielt vor allem auf die Angebote in den Landkreisen)
Die Träger der Angebote der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihnen gewährter Finanzmittel bieten.	„...7.4 Verwendungsnachweisverfahren...“ „...5.1 Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratungen benötigt werden (zuwendungsfähige Ausgaben)...“	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede = besondere Betonung der Trägerverantwortung

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WofTG M-V
Standards/ Entwurf Schuldner- und Insolvenzberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 12/18**

Zur fach- und sachgemäßen Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sollen die Beratungsstellen über geeignete und zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen und Ausstattung verfügen. Dazu gehören Ausstattungen, die hinsichtlich einer virtuellen Erreichbarkeit der Beratungsangebote und -stellen unabdingbar sind, wozu insbesondere Telefone mit Anrufbeantworterfunktion, Faxgeräte, PC, Internetverbindungen und E-Mail-Adressen gehören.	„...7.4 Verwendungsnachweisverfahren...“	Formal Standarderhöhung = Auflistung zeitgemäßer medialer Ausstattung
Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsangebote und -stellen sollen so eingerichtet werden, dass auch rat- und hilfesuchende Erwerbstätige die Möglichkeit haben, die Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsangebote und -stellen sollen öffentlich bekannt gemacht und regelmäßig aktualisiert werden. Zur Anbahnung oder Vereinbarung von Beratungsgesprächen sollen Möglichkeiten zur telefonischen oder virtuellen (elektronischen) Terminvereinbarung und -abstimmung angeboten werden		Formal Standarderhöhung = Sollregelung Sprechzeiten auch mit Blick auf Beratungsbedarfe für berufstätige Ratsuchende zu gestalten
Die Träger Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen müssen erklären, dass sie eine juristische Beratung unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sicherstellen.	„...4.5 ...- eine juristische Beratung unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sicherstellen...“	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede
Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durchführenden Beratungsfachkräfte und die Träger der Beratungsangebote sollen inhaltlich und organisatorisch mit sozialen und sonstigen Diensten der Jugend-, Gesundheits- und Sozialhilfe, der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, Versicherungen oder sonstigen Stellen der privaten oder öffentlichen Fürsorge zusammenarbeiten.	„4.5...- inhaltlich und organisatorisch eng mit sozialen und sonstigen Diensten zusammenarbeiten,...“	Konkretisierung: Aufzählung diverser Netzwerkpartner, bei Bedarf „trägerübergreifende Hilfen“, z.B. in Form kollegialer Fallberatung und Fallkonferenzen.

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WofG M-V
Standards/ Entwurf Schuldner- und Insolvenzberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 12/18**

3. Zielgruppe und Hilfebedarf Das Angebot der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung richtet sich an Ratsuchende, die in finanzielle Not geraten sind oder denen diese Not droht. Zur Zielgruppe gehören insbesondere: – überschuldete Personen, – von Überschuldung bedrohte Personen, – Personen und Familien mit geringen finanziellen Mitteln sowie – sonstige Personen im Rahmen der Präventionsarbeit.	2. Gegenstand der Förderung „...Gefördert werden können Beratungen und Hilfsangebote von anerkannten Schuldner-Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für Familien oder Einzelpersonen mit Ver- oder Überschuldungsproblemen einschließlich der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Restschuldbefreiung.“	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede
4. Art, und Umfang der zu erbringenden Leistungen Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung umfasst die Beratungen und Hilfsangebote von anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für Familien und Einzelpersonen mit Ver- oder Überschuldungsproblemen einschließlich der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Restschuldbefreiung. Das schließt sowohl geeignete finanzielle als auch sozialpädagogische Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ebenso wie Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verbraucherinsolvenzberatung ein.	4.4 „...Den Ratsuchenden sind insbesondere folgende Leistungen anzubieten: Beratung und Begleitung in allgemeinen Lebensfragen, Feststellung des Hilfebedarfs und Vermittlung von Informationen zur Erschließung von Ressourcen zur Existenzsicherung, Hilfe und Unterstützung bei Antragstellungen sowie die Begleitung im gesamten Hilfeprozess im Sinne des ganzheitlichen Helfens, Aktivierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfekräfte, unverzügliche Vermittlung zu Fachberatungsstellen...“	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede
Die Beratung beinhaltet insbesondere : – die Klärung der persönlichen/familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Ratsuchenden sowie Feststellung der Schuldensituation, – die Überprüfung der gegenüber einer Schuldnerin/einem Schuldner geltend gemachten Forderungen sowie Prüfung von Kreditverträgen, – die Pfändungsschutz-Konto-Beratung inkl. Bescheinigung, – die Verhandlungen über Schuldennachlässe mit Gläubigern, – die Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten wie z. B. Budgetberatung, um eine anhaltende wirtschaftliche Selbstbewältigungskompetenz der Ratsuchenden wiederherzustellen oder zu festigen, – Öffentlichkeits- und	„...2.2 Aufgaben der Schuldner-/ Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind insbesondere folgende: 2.2.1 Klärung der persönlichen/familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Ratsuchenden, 2.2.2 Feststellung der Schuldensituation, 2.2.3 Überprüfung der gegenüber einem Schuldner geltend gemachten Forderungen sowie Prüfung von Kreditverträgen, 2.2.4 Verhandlungen über Schuldennachlässe mit Gläubigern,	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WofTG M-V
Standards/ Entwurf Schuldner- und Insolvenzberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 12/18**

Präventionsarbeit, – das Aufzeigen von geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Existenzsicherung (inklusive Krisenintervention), – die Einleitung von geeigneten strukturellen Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Ratsuchenden beitragen, – die außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans nach den Vorschriften der Insolvenzordnung, – die Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die der Schuldnerin/dem Schuldner die Möglichkeit eröffnen, das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entsprechend der Insolvenzordnung in Anspruch nehmen zu können	2.2.5 Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten, wie zum Beispiel Budgetberatung, um eine anhaltende wirtschaftliche Selbstbewältigungskompetenz der Ratsuchenden wiederherzustellen oder zu festigen, 2.2.6 Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit, 2.2.7 Aufzeigen von geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Existenzsicherung (inklusive Krisenintervention), 2.2.8 Klärung weitergehenden Beratungsbedarfes im Hinblick auf Ehe-, Familien-, Sucht-, Arbeitsplatz- und rechtliche Problematiken, der gegebenenfalls in anderen Beratungsstellen abgedeckt werden muss, 2.2.9 Einleitung von geeigneten strukturellen Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Rat Suchenden beitragen, 2.2.10 Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die dem Schuldner die Möglichkeit er- öffnen, das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entsprechend der Insolvenzordnung in Anspruch nehmen zu können..“	
Zur Leistungserbringung kommen beispielsweise folgende Methoden zum Einsatz: – Informationsgespräche, – primäre Krisenintervention, – Kurzberatung, – psychosoziale Problemexploration, – Begleitung des gesamten Entschuldungsprozesses im Sinne ganzheitlichen Handelns, – Erschließen der Mitwirkungsmöglichkeiten (Ressourcen) der Schuldnerin/des Schuldners, und – Hilfe zur Selbsthilfe sowie – vergleichbare Methoden.		Formal Standarderhöhung durch Konkretisierung
5. Personelle Ausstattung		
Die Leistung der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung wird als persönliche Hilfe durch geeignete Beratungsfachkräfte erbracht. Die Beratungsstelle muss mindestens zwei in der Beratungstätigkeit erfahrene und mit den spezifischen Hilfen vertraute Beratungsfachkräfte mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 50 Stunden pro Woche verfügen. Mindestens eine Beratungsfachkraft muss fest angestellt sein.	„...4.1 Die Beratungsstelle muss als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannt sein und in Mecklenburg-Vorpommern Schuldner-Verbraucherinsolvenzberatung im Sinne der Nummer 2 durchführen...“ „...4.2 Die Fachkräfte für die Beratung müssen die Voraussetzungen gemäß § 3 des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes und § 2 der Insolvenzanerkennungsverordnung erfüllen...“	Standarderhöhung = Vorgabe der Mindestpersonalzahl, im Umfang von mind. 50 Arbeitsstunden / Woche samt Qualifikationsvoraussetzung sowie Festanstellung mind. einer Fachkraft.

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WofTG M-V
Standards/ Entwurf Schuldner- und Insolvenzberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 12/18**

Die Beratungsfachkräfte müssen sich einer anerkannten Schulung auf dem Gebiet der Schuldnerberatung inklusive Verbraucherinsolvenzberatung von mindestens 150 Stunden Dauer mit Erfolg unterzogen haben. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Anerkennungsbehörde. Die nach § 3 Absatz 1 Satz 3 des Insolvenzordnungsgesetzes erforderliche praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung für mindestens eine Beratungsfachkraft liegt in der Regel nach zweijähriger Tätigkeit in einer Schuldnerberatungsstelle vor. Wenn in der Einrichtung keine Beratungsfachkraft mit der Befähigung zum Richteramt tätig ist, muss die Hinzuziehung eines Angehörigen eines rechtsberatenden Berufes sichergestellt sein	„...4.2 Die Fachkräfte für die Beratung müssen die Voraussetzungen gemäß § 3 des Insolvenzordnungsgesetzes und § 2 der Insolvenzanerkennungsverordnung erfüllen...“	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede. Korrekt muss es in den Standards heißen: Insolvenzordnungsgesetz M-V (InsOAG M-V) Inhaltlich haben sich hinsichtlich der Voraussetzungen nach InsOAG M-V keine Änderungen ergeben. Der letzte Satz im Entwurf der Standards steht teilweise in Widerspruch zu den Regelungen von § 3 Abs. 1 InsOAG M-V
--	--	--

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WofTG M-V
Standards/ Entwurf Schuldner- und Insolvenzberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 12/18**

	„...4.7 Zuwendungen für Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nach Nummer 1.1 werden höchstens bis zu einem Versorgungsschlüssel im Land- kreis oder in der kreisfreien Stadt von 1:25 000 (Bevölkerungsstand zum 31. Dezember des Vorvorjahres) gewährt...“	Standardöffnung = Vorgaben zum einwohnerbezogen Personalschlüssel entfallen aber: Problematik der Bedarfsfeststellung muss nun in eigener Verantwortung der Kommunen erfolgen.
	„5.2... höchstens bis zur Entgeltgruppe E 10 für Beratungsfachkräfte (40 Std./Wo.) nach den Nummern 4.2 und 4.6 sowie höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 für 0,25 Verwaltungskräfte (10 Std./Wo.) pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.) ...“	Standardöffnung = eingruppierungsbezogene Vorgaben entfallen ABER: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen treffen.

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WoftG M-V
Standards/ Entwurf Schuldner- und Insolvenzberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 12/18**

	„5...5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben“	Wie im WoftG bereits festgelegt
	„...5.2 b) Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für die Fort- und Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 9.000 EUR pro Beratungsfachkraft (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden/Woche) und Jahr. ...“ „...5.3 ... Unabhängig von der Förderung der Beratungsstellen nach den Nummern 5.1 und 5.2 können verfügbare Mittel in Ausnahmefällen zur Finanzierung von bis zu 40 Prozent der Ausgaben für Softwareprogramme zur Bundes- und Landesstatistik verwendet werden...“	Standardöffnung = Begrenzung der Höhe Zuwendung für Personal- und Sachausgaben entfällt ABER: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen treffen.
	6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Förderbetragsgebundene Verpflichtung zu Statistiklieferung, gilt für die Träger gem. § 12 WoftG M-V Transparenz- und Zuwendungsdatenbank, Zuwendungsvoraussetzungen Zusätzlich: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen treffen (z.B. Sachbericht, , Berichterstattung.
	7. Verfahren	
	8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	

Stand 08.10.2021

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WoftG M-V
Standards/ Entwurf Ehe- und Lebensberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 11/93**

Standards für die Ehe- und Lebensberatung nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes - Entwurf vom 31.08.21	Vorläufige Fördergrundsätze für integrative Familienberatungsstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 1.11.1993	Bemerkung
1. Rechtliche Grundlage		
Die rechtlichen Grundlagen der Ehe- und Lebensberatung ergeben sich aus Artikel 6 Grundgesetz, der die Ehe und die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft stellt.	1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der zu den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung nebst dazu erlassener Verwaltungsvorschriften, den § 48 ffVwVfG-MV und der Allgemeinen Nebenbestimmungen - ANBest-P - sowie folgender Kriterien Zuwendungen zum Aufbau und zur Erhaltung eines flächendeckenden Netzes von integrativen Familienberatungsstellen. 1.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen und nach der Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel.	Bezug auf weitere rechtliche Grundlagen (GG Artikel 6), formal: in der Bezeichnung des Beratungsangebots ist der Begriff „Familie“ nicht mehr enthalten
2. Allgemeine Grundsätze der Ehe- und Lebensberatung		
Die Freiwilligkeit der Ehe- und Lebensberatung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht der Beratungsfachkräfte und der Träger sowie der Datenschutz, sind zu gewährleisten. Die Beratung hat vertraulich, auf Wunsch der rat- und hilfesuchenden Person anonym, ergebnisoffen und unabhängig von Weltanschauung, Nationalität, Religion und Geschlecht der rat- und hilfesuchenden Person zu erfolgen	4.8 Freiwilligkeit und Anonymität müssen gewährleistet sein.	Formal Standarderhöhung = (Datenschutz, Anonymität, demokratische Werte...), entspricht jedoch der Verfahrenspraxis der Träger Und ergebnisoffene Beratungsform
Ein niedrigschwelliger und gebührenfreier Zugang zu den Angeboten der Ehe- und Lebensberatung ist zu gewährleisten.	4.4. Die Beratung erfolgt kostenlos und der Zugang zur Beratung steht allen Ratsuchenden offen.	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede
Der Zugang zu den Beratungsangeboten soll barrierefrei sein. Das Nähere zu den Anforderungen an die Barrierefreiheit der Beratungsangebote vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte und das Land in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemäß § 5 Absatz 4	4.7. Die Erreichbarkeit der Familienberatungsteile kann im Bedarfsfall durch die Einrichtung von Außensprechstunden verbessert werden. Die Beratungsarbeit sollte sowohl auf Komm-als auch auf Gehstrukturen orientiert sein.	Formal Standarderhöhung, Schaffung von Barrierefreiheit ist zunächst eine Standarderhöhung. Jedoch Soll- Vorgabe und Regelung zum „Runden Tisch“ unter

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WoftG M-V
Standards/ Entwurf Ehe- und Lebensberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 11/93**

der Zuweisungsvereinbarung vom XX.XX.2021 unter Beteiligung der Träger der Beratungsangebote (Runder Tisch „Barrierefreie Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern“).		Beteiligung der Träger, ermöglichen schrittweise Umsetzung unter Beachtung der verfügbaren Ressourcen (im Sinne einer Zielvorgabe)
Die Beratungsstellen sollen gut erreichbar sein. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 2 WoftG M-V, soll die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden in Außenstellen vorgesehen werden. In besonders begründeten Fällen ist auch eine mobile (aufsuchende) Beratung möglich.	4.7. Die Erreichbarkeit der Familienberatungsteile kann im Bedarfsfall durch die Einrichtung von Außensprechstunden verbessert werden. Die . Beratungsarbeit sollte sowohl auf Komm-als auch auf Gehstrukturen orientiert sein.	Standarderhöhung = regelmäßige Sprechstunden an Außenstellen und Angebot mobiler Beratung (Reglung zielt vor allem auf die Angebote in den Landkreisen) mobile/ aufsuchende Beratung kann in Einzelfällen erfolgen.
Die Träger der Angebote der Ehe- und Lebensberatung müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihnen gewährter Finanzmittel bieten.	4.8 „...Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung bieten...“	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede
Zur fach- und sachgemäßen Durchführung der Ehe- und Lebensberatung sollen die Beratungsstellen über geeignete und zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen und Ausstattungen verfügen. Dazu gehören Ausstattungen, die hinsichtlich einer virtuellen Erreichbarkeit der Beratungsangebote 2 und -stellen unabdingbar sind, wozu insbesondere Telefone mit Anrufbeantworterfunktion, Faxgeräte, PC, Internetverbindungen und E-Mail-Adressen gehören	„...2.3 Förderungsfähig sind ... b.) Sachausgaben.“	Formal Standarderhöhung = Konkretisierung der erforderlichen Medienausstattung. Wird allerdings bereits in Praxis so von Trägern gelebt.

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WofG M-V
Standards/ Entwurf Ehe- und Lebensberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 11/93**

Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsangebote und -stellen sollen so eingerichtet werden, dass auch rat- und hilfesuschende Erwerbstätige die Möglichkeit haben, die Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsstellen und -angebote sollen öffentlich bekannt gemacht und regelmäßig aktualisiert werden. Zur Anbahnung oder Vereinbarung von Beratungsgesprächen sollen Möglichkeiten zur telefonischen oder virtuellen (elektronischen) Terminvereinbarung- und -abstimmung angeboten werden.		Formal Standarderhöhung = Sollregelung Sprechzeiten auch mit Blick auf Beratungsbedarfe für berufstätige Ratsuchende zu gestalten
3. Zielgruppe und Hilfebedarf		
Die Ehe- und Lebensberatung soll helfen, entstandene Konflikte zu verstehen und zu bewältigen und ein höheres Maß an persönlicher Entfaltung sowie an Beziehungs- und Partnerschaftsfähigkeit zu erreichen. Ehe- und Lebensberatung hat auch präventiven Charakter, um weiterreichende Hilfen zu vermeiden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Paarberatung, ggf. auch vor, während und nach einer Trennung oder Scheidung.	2. Gegenstand der Förderung „...Personen mit sozialen Problemen eine aktive Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und stärker greifende Hilfen entbehrlich machen...“ „...Beratung und Betreuung in Fragen der praktischen Lebensbewältigung im gesamten Hilfeprozess im Sinne eines ganzheitlichen Helfens an, aktivieren und stärken die Selbsthilfekräfte der Ratsuchenden, um eine schwierige soziale Lebenslage zu überwinden. Das schließt sowohl geeignete soziale als auch wirtschaftliche Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ein...“	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede = außer leitbildartige Konkretisierung der Beratungsziele, und Konkretisierung des Beratungsumfangs
4. Art, Inhalt und Umfang der Leistung		
Die Beratung umfasst insbesondere Hilfestellungen und/oder Unterstützung - bei der Bewältigung von Partnerschafts- und Familienkonflikten, - bei der Bewältigung von Lebenskrisen, - bei der Bewältigung von Verlusterfahrungen (Tod, Krankheit, Trennung), - bei der Bewältigung von Krankheitssituationen in Beziehungen, - hinsichtlich einer Vereinbarkeit von Beruf und Familie, - bei Veränderungen in Partnerschaft und Familie (z. B. Patchwork-Familien)	2.2. Inhalt der Beratungsangebote sind: - Feststellen von Problemen im Persönlichkeitsbereich der Ratsuchenden und/oder in den Bereichen von Partnerbeziehungen bzw. Beziehungen zwischen Familienmitgliedern unter Berücksichtigung der ihnen zu Grunde liegenden psychischen, physischen, sozialen und/oder ökonomischen Bedingungen - Durchführung erforderlicher sozialpädagogischer und psychologischer therapeutischer Maßnahmen bzw. Veranlassung dieser - Vorbeugung von Störungen im familiären Bereich z.B. durch Mitwirken an Bildungs- und Informationsmaßnahmen und Aktivierung zur Selbsthilfe	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WoftG M-V
Standards/ Entwurf Ehe- und Lebensberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 11/93**

Zur Leistungserbringung kommen u. a. folgende Methoden zum Einsatz: - Informations- und Beratungsgespräche (persönlich/telefonisch), - Beratung und Information über bestehende externe Hilfsmöglichkeiten, - psychosoziale, ganzheitliche Problemexploration mit systematischem Hintergrund, - Erschließen der Mitwirkungsmöglichkeiten (Ressourcen) der Betroffenen und Hilfen zur Selbsthilfe, - Einzel- und Paarberatung	2.1. Fördermittel müssen für den Aufbau und die Unterstützung eines flächendeckenden Netzes von integrativen Familienberatungsstellen eingesetzt werden. In diesen Beratungsstellen werden Information, psychosoziale Beratung, Prophylaxe, Aktivierung von Selbsthilfe und zielgerichtete Vermittlung weiterer Hilfen angeboten.	Formal Standarderhöhung = durch Konkretisierung der Methoden (jedoch nicht abschließend- „u.a.“).
Die angebotene Hilfe erfolgt als psychologische Beratung unter Einbeziehung bzw. Berücksichtigung der persönlichen Wert- und Glaubensorientierung der Ratsuchenden.	„...2.1. Fördermittel müssen für den Aufbau und die Unterstützung eines flächendeckenden Netzes von integrativen Familienberatungsstellen eingesetzt werden...“	Standarderhöhung = Festlegung der Beratungsart auf psychologische Beratung (im Gegensatz dazu z.B. Eingangs- und Verweisberatung)
5. Personelle Ausstattung		
Die Leistung der Ehe- und Lebensberatung wird durch geeignete und qualifizierte Beratungsfachkräfte gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 WoftG M-V erbracht. Solche Beratungsfachkräfte können u. a. sein: - Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter mit bzw. ohne Hochschulabschluss (Dipl./B.A./M.A.), - Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (Dipl./B.A./M.A.), - Ärztin oder Arzt, - Psychologin oder Psychologe mit entsprechendem Hochschulabschluss (Dipl./B.A./M.A.), - Beratungsfachkräfte können ebenso auch Absolventen oder Absolventinnen mit einer abgeschlossenen Fachhochschul- und Hochschulausbildung in den Studiengängen Theologie, Medizin und Kindheitspädagogik bzw. Absolventen oder Absolventinnen mit einem gleichwertigen abgeschlossenen Studium sein,	2.3. Förderungsfähig sind: a.) Personalkosten Fachkräfte im Sinne dieser Grundsätze sind: * Psychologinnen und Psychologen, Soziologinnen und Soziologen mit Abschlussdiplom * Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen mit anerkanntem Abschluss * Ehe- und Familienberaterinnen und -berater mit anerkanntem Abschluss * Ärztinnen und Ärzte, Theologinnen und Theologen, Diplompädagoginnen und -pädagogen mit Zusatzqualifikation und praktischer Erfahrung als Berater. Im Bedarfsfall sind Fachkräfte wie Juristinnen und Juristen, Ärztinnen und Ärzte, Wirtschaftsfachleuten u.ä. auf Honorarbasis in die Beratungstätigkeit einzubeziehen. Leitungskräfte in Familienberatungsstellen müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen: Vollzeitbeschäftigte Fachkräfte können durch die entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte ersetzt werden.	Beibehaltung des hohen Standards bei der Definition der der Fachkräfte. Einbeziehung weitere Spezialisten auf Honorarbasis ist regelhaft nicht mehr vorgesehen

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WofTG M-V
Standards/ Entwurf Ehe- und Lebensberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 11/93**

Zu den angeführten grundlegenden Qualifikationen sollten die Beratungsfachkräfte über eine anerkannte Zusatzqualifikation als Ehe- und Lebensberaterin oder Ehe und Lebensberater, die nach den Weiterbildungsrichtlinien und der Rahmenverordnung der im Deutschen Arbeitskreis für Jugend- und Familienberatung (DAKJEB) bundesweit zusammengeschlossenen Fachverbände erfolgt sein soll, verfügen	4.9. Die Beratungsstellen müssen entsprechend den Richtlinien für die . Anerkennung von Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugend sowie Sucht und Drogenberatungsstellen im Sinne . . . des §203 Abs. 1 Nr.4 StGB einen Anerkennungsbeleg erbringen. „2.2...Im Bedarfsfall sind Fachkräfte ... auf Honorarbasis in die Beratungstätigkeit einzubeziehen....	Standarderhöhung = Festlegung eines spezifischen Qualifikationsanspruch (allerdings als „Soll-vorgabe)
	4.5. Familienberatungsstellen stehen im ständigem Kontakt zu weiteren / Beratungsstellen und hilfeleistenden Einrichtungen, sowie Behörden. 4.6. Die Durchführung erziehungsberaterischer Maßnahmen gemäß § 28 KJHG erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt.	Standardöffnung = Forderung dieser Form des Netzwerkes entfällt, die erforderliche Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfeträger wird jedoch weiterhin als unabdingbar vorausgesetzt

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WoFG M-V
Standards/ Entwurf Ehe- und Lebensberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 11/93**

	4.1 Eine integrative Beratungsstelle sollte interdisziplinär mit mindestens drei Fachkräften besetzt sein. „2.2 ...Vollzeitbeschäftigte Fachkräfte können durch die entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte ersetzt werden...“	Standardöffnung = Vorgabe Mindestpersonalausstattung samt Diversität der Qualifikation fällt weg aber: Problematik der Bedarfsfeststellung muss nun in eigener Verantwortung der Kommunen erfolgen.
	2.3. Förderungsfähig sind: a.) Personalkosten Fachkräfte im Sinne dieser Grundsätze sind: * Psychologinnen und Psychologen, Soziologinnen und Soziologen mit Abschlußdiplom * Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen mit anerkanntem Abschluß * Ehe- und Familienberaterinnen und -berater mit anerkanntem Abschluß * Ärztinnen und Ärzte, Theologinnen und Theologen, Diplompädagoginnen und -pädagogen mit Zusatzqualifikation und praktischer Erfahrung als Berater. Im Bedarfsfall sind Fachkräfte wie Juristinnen und Juristen, Ärztinnen und Ärzte, Wirtschaftsfachleuten u.ä. auf Honorarbasis in die Beratungstätigkeit einzubeziehen. Leitungskräfte in Familienberatungsstellen müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen: Vollzeitbeschäftigte Fachkräfte können durch die entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte ersetzt werden.	Standardöffnung = eingruppierungsbezogene Vorgaben entfallen ABER: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen treffen, und der hohe Qualifikationsanspruch deutet auf nachfolgend hohe Personalkosten hin.
	4.11. Zuwendungen setzen einen angemessenen Eigenbetrag der Träger voraus, der grundsätzlich ein Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen soll.	Standardöffnung = Begrenzung der Höhe des Eigenanteils der Träger für Zuwendung entfällt ABER: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen treffen.

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WoftG M-V
Standards/ Entwurf Ehe- und Lebensberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 11/93**

	6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Förderbetragsgebundene Verpflichtung zu Statistiklieferung der Träger gilt gem. § 12 WoftG M-V Transparenz- und Zuwendungsdatenbank, Zuwendungsvoraussetzungen Zusätzlich: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen, treffen (z.B. Sachbericht, Verwendungsnachweis, Verfahrensregelungen Fördermittel)
	7. Verfahren	gilt wie in WoftG M-V §1-12 Zusätzlich: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen, treffen
	8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	

Stand 08.10.2021

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WoftG M-V
Standards/ Entwurf Behindertenberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 17.12.18**

Standards für die Beratung für Menschen mit Behinderungen nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes Entwurf vom 31.08.21	Aktuelle Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Menschen mit Behinderungen- 17.12.18 – IX 440 – OGVVV 2018-005-17-	Bemerkung
1. Rechtliche Grundlage		
Rechtsgrundlagen für die Beratung von Menschen mit Behinderungen sind u. a. § 11 SGB XII und §§ 32 und 106 SGB IX (n. F.) sowie § 10 Absatz 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Weitere Verpflichtungen zur Beratung von Menschen mit Behinderungen ergeben sich aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.	1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für den Betrieb von Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, die Beratung von Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft anbieten. 1.2 Die Beratung dient dem Ziel der Vermittlung von Informationen, die den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	Bezug auf weitere rechtliche behindertenspezifische Grundlagen
1. Allgemeine Grundsätze der Beratung für Menschen mit Behinderung		
Die Beratung für Menschen mit Behinderungen verfolgt den Anspruch, dass jede rat- und hilfesuchende Person, die es wünscht beraten oder begleitet zu werden, eine solche Hilfe erfährt; dies kann die Vermittlung der rat- und hilfesuchenden Person in weitere hilfeleistende Einrichtungen und Angebote einschließen. Mit dieser Zielstellung nimmt die Beratung für Menschen mit Behinderungen – ähnlich der allgemeinen sozialen	„...2 Gegenstand der Förderung 2.1 Gefördert werden können Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen, deren Eltern und Angehörige. Dies umfasst insbesondere...“ „...1.2 Die Beratung dient dem Ziel der Vermittlung von Informationen, die den Menschen mit Behinderungen eine	Standardöffnung = bzw. Konkretisierung der Zielgruppe und der Beratungsart (Eingangs- und Verweisberatung)

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WoftG M-V
Standards/ Entwurf Behindertenberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 17.12.18**

Beratung – die Funktion einer Eingangs- und Verweisberatung wahr.	gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. ..“	
Ein niedrighschwelliger und gebührenfreier Zugang zu den Angeboten der Beratung für Menschen mit Behinderungen ist zu gewährleisten		Formal Standarderhöhung , war bis dato jedoch tatsächlich auch bereits so geleistet
Ebenfalls sind die Freiwilligkeit der Beratung für Menschen mit Behinderungen und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht der Beratungsfachkräfte und der Träger sowie der Datenschutz, zu gewährleisten. Die Beratung für Menschen mit Behinderungen hat vertraulich, auf Wunsch der rat- und hilfeschenden Person anonym, ergebnisoffen und unabhängig von Weltanschauung, Nationalität, Religion und Geschlecht der rat- und hilfeschenden Person zu erfolgen	„...4.3 ...Die Freiwilligkeit der Beratung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht und der Datenschutz, sind zu gewährleisten...“	Formal Standarderhöhung = (Datenschutz, Anonymität, demokratische Werte...), entspricht jedoch der Verfahrenspraxis der Träger
Der Zugang zu den Beratungsangeboten soll barrierefrei sein. Das Nähere zu den Anforderungen an die Barrierefreiheit der Beratungsangebote vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte und das Land in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemäß § 5 Absatz 4 der Zuweisungsvereinbarung vom XX.XX.2021 unter Beteiligung der Träger der Beratungsangebote (Runder Tisch „Barrierefreie Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern“).	„...4.3 Der Zugang zur Beratung hat barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu erfolgen...“	Formal Standarderhöhung, Schaffung von Barrierefreiheit ist zunächst eine Standarderhöhung. Jedoch Soll- Vorgabe und Regelung zum „Runden Tisch“ unter Beteiligung der Träger, ermöglichen schrittweise Umsetzung unter Beachtung der verfügbaren Ressourcen (im Sinne einer Zielvorgabe)
Die Beratungsstellen sollen gut erreichbar sein. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 2 WoftG M-V, soll die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden in Außenstellen vorgesehen werden. In besonders begründeten Fällen ist auch eine mobile (aufsuchenden) Beratung möglich..	4.1 Der Zuwendungsempfänger hat mindestens eine Beratungsstelle vorzuhalten. Beratungsstellen müssen in zentralen Orten liegen und können auch mobile Beratung anbieten.	Standarderhöhung = regelmäßige Sprechstunden an Außenstellen und Angebot mobiler Beratung (Reglung zielt vor allem auf die Angebote in den Landkreisen)
Die Träger der Angebote der Beratung für Menschen mit Behinderungen müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und	4.6 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Zuwendungsempfänger dauerhaft Rechtsdienstleistungen außerhalb seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs oder unqualifiziert zum Nachteil von Ratsuchenden erbringt.	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede = Hervorheben der Trägerverantwortung

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WoftG M-V
Standards/ Entwurf Behindertenberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 17.12.18**

wirtschaftliche Verwendung ihnen gewährter Finanzmittel bieten.	4.11 Der Zuwendungsempfänger muss alle Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen für zurückliegende Zuwendungen erfüllt haben.	
Zur fach- und sachgemäßen Durchführung der Beratung für Menschen mit Behinderungen sollen die Beratungsstellen über geeignete und zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen und Ausstattungen verfügen. Dazu gehören Ausstattungen, die hinsichtlich einer virtuellen Erreichbarkeit der Beratungsangebote und -stellen unabdingbar sind, wozu insbesondere Telefone mit Anrufbeantworterfunktion, Faxgeräte, PC, Internetverbindungen und E-Mail Adressen gehören.	„...4.2...und über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen verfügen...“	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede
Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsangebote und -stellen sollen so eingerichtet werden, dass auch rat- und hilfesuchende Erwerbstätige die Möglichkeit haben, die Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsstellen und -angebote sollen öffentlich bekannt gemacht und regelmäßig aktualisiert werden. Zur Anbahnung oder Vereinbarung von Beratungsgesprächen sollen Möglichkeiten zur telefonischen oder virtuellen (elektronischen) Terminvereinbarung- und -abstimmung angeboten werden.		Formal Standarderhöhung = Sollregelung Sprechzeiten auch mit Blick auf Beratungsbedarfe für berufstätige Ratsuchende zu gestalten
Die Durchführung der Beratung für Menschen mit Behinderungen ist bezüglich solcher Träger ausgeschlossen, soweit hinsichtlich des jeweiligen Trägers begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Träger dieser Angebote dauerhaft Rechtsdienstleistungen außerhalb des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs oder unqualifiziert zum Nachteil der rat- und hilfesuchenden Personen erbringen.	4.6 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Zuwendungsempfänger dauerhaft Rechtsdienstleistungen außerhalb seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs oder unqualifiziert zum Nachteil von Ratsuchenden erbringt.	Standarderhöhung durch Konkretisierung: Aufzählung diverser Netzwerkpartner, bei Bedarf „trägerübergreifende Hilfen“, z.B. in Form kollegialer Fallberatung und Fallkonferenzen.

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WoftG M-V
Standards/ Entwurf Behindertenberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 17.12.18**

Die die Beratung für Menschen mit Behinderungen durchführenden Beratungsfachkräfte und die Träger der Beratungsangebote sollen inhaltlich und organisatorisch mit sozialen und sonstigen Diensten, insbesondere mit den Pflegestützpunkten, nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Jugend-, Gesundheits- und Sozialhilfe, der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, Versicherungen oder sonstigen Stellen der privaten oder öffentlichen Fürsorge zusammenarbeiten.	„...4.2 Die Beratungsstellen müssen inhaltlich und organisatorisch mit sozialen und sonstigen Diensten, insbesondere mit den Pflegestützpunkten nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch zusammenarbeiten...“	Standarderhöhung = durch Konkretisierung von Kooperationspartnern: Aufzählung diverser Netzwerkpartner .
Eine Zusammenarbeit der die Beratung für Menschen mit Behinderungen durchführenden Beratungsfachkräfte und der Träger der Beratungsangebote in Form gegebenenfalls trägergegenseitiger Hilfe, Beratung und Unterstützung unter – soweit möglich – Nutzung spezieller, beratungsbezogener Formen der Fachberatung, wie zum Beispiel der kollegialen Fachberatung oder Fallkonferenzen, wird erwartet; es gilt § 8 Absatz 1 Satz 2 WoftG M-V. Gleiches gilt bezüglich einer trägerübergreifenden Zusammenarbeit.	„...4.2 Die Beratungsstellen müssen inhaltlich und organisatorisch mit sozialen und sonstigen Diensten, insbesondere mit den Pflegestützpunkten nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch zusammenarbeiten...“	Standarderhöhung = durch Konkretisierung der Formen des Austausch mit Netzwerkpartnern über die bloße „Zusammenarbeit“ hinaus
Die Träger der Beratungsangebote von Menschen mit Behinderungen sollen die fachspezifische Fortbildung der Beratungsfachkräfte sicherstellen.	4.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Abwesenheitsvertretung der Beratungskräfte und jährlich eine fachspezifische Fortbildung für die Beratungskräfte sicherzustellen. 4.8 Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb des Landes Mecklenburg- Vorpommern können in begründeten Einzelfällen gefördert werden.	Standardöffnung = jährliche Fortbildungsvorgabe entfällt und räumliche Fortbildungsbeschränkung entfällt. neu: Sollvorgabe.
3. Zielgruppe und Hilfebedarf		
Die Beratung dient dem Ziel der Vermittlung von Informationen, die den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.	.2 Hauptinhalt der Arbeit der Beratungsfachkräfte in den Beratungsstellen ist die Beratung und die Kontakt- und Nachkontaktpflege mit den Ratsuchenden einschließlich der schriftlichen Fallbearbeitung, der Vernetzung mit anderen sozialen und sonstigen Diensten sowie der	Standardöffnung = durch Konkretisierung der Inhalte und Ziele „...Vermittlung von Information...“ (Partizipation durch Information..)

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WofTG M-V
Standards/ Entwurf Behindertenberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 17.12.18**

	Fortbildung. Die Angebote haben den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.	
Die Beratung umfasst insbesondere: – Informationen zu Arten von Behinderungen und den damit verbundenen Problemlagen, – Beratung über rechtliche Rahmenbedingungen im System der Sozialgesetzgebung und deren Finanzierung, – Beratungsangebote zur Inanspruchnahme behindertenspezifischer Hilfe sowie zur Vermittlung an spezifische Fachdienste im Rahmen der Hilfen zur Bewältigung von Alltagsproblemen, – Beratungsangebote in Fragen des barrierefreien Lebensraumes	4.4 „...Den Ratsuchenden sind insbesondere folgende Leistungen anzubieten: Beratung und Begleitung in allgemeinen Lebensfragen, Feststellung des Hilfebedarfs und Vermittlung von Informationen zur Erschließung von Ressourcen zur Existenzsicherung, Hilfe und Unterstützung bei Antragstellungen sowie die Begleitung im gesamten Hilfeprozess im Sinne des ganzheitlichen Helfens, Aktivierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfekräfte, unverzügliche Vermittlung zu Fachberatungsstellen...“	keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen
Zur Leistungserbringung kommen u. a. folgende Methoden zum Einsatz: – Informations- und Beratungsgespräche (persönlich/telefonisch), – Beratung und Information über bestehende externe Hilfemöglichkeiten, – psychosoziale, ganzheitliche Problemexploration, – Erschließen der Mitwirkungsmöglichkeiten (Ressourcen) der Betroffenen und Hilfen zur Selbsthilfe, – Informationsveranstaltungen, – Informationsvermittlung, – Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch von Betroffenen	„2.1 ...Beratungsangebote zur Inanspruchnahme behindertenspezifischer Hilfen sowie zur Vermittlung an spezialisierte Fachdienste im Rahmen der Hilfen zur Bewältigung von Alltagsproblemen, Beratungsangebote in Fragen des barrierefreien Lebensraums, Beratungsangebote zur Realisierung von Sozialleistungsansprüchen in sozialen Notlagen, die Durchführung von behindertenspezifischen Informationsveranstaltungen, die Durchführung von Erfahrungsaustauschen über ambulante Strukturen, die zur Vermeidung von stationären Hilfen geeignet sind und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen derjenigen, die in den vorstehend genannten Maßnahmenbereichen tätig sind. 2.2 Hauptinhalt der Arbeit der Beratungsfachkräfte in den Beratungsstellen ist die Beratung und die Kontakt- und Nachkontaktpflege mit den Ratsuchenden einschließlich der schriftlichen Fallbearbeitung, der Vernetzung mit anderen sozialen und sonstigen Diensten sowie der Fortbildung. Die Angebote haben den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen...“	Formal Standarderhöhung = durch Konkretisierung der Methoden (jedoch nicht abschließend- „u.a.“). .

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WoftG M-V
Standards/ Entwurf Behindertenberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 17.12.18**

4. Personelle Ausstattung		
Die Leistung der Beratung für Menschen mit Behinderungen wird als persönliche Hilfe durch geeignete und qualifiziert Beratungsfachkräfte gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 WoftG M-V erbracht. Solche Beratungsfachkräfte können u. a. sein: – Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter mit bzw. ohne Hochschulabschluss (Dipl./B.A./M.A.), – Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (Dipl./B.A./M.A.), – Diplomheilpädagogin oder Diplomheilpädagoge (entsprechender Abschluss B.A./M.A.), – im Einzelfall andere Berufsgruppen mit einer geeigneten Zusatzqualifikation oder mit langjährigen Erfahrungen in der sozialen oder beratungsspezifischen Arbeit in Verbindung mit einer nachzuweisenden beratungsspezifischen Weiterbildung bzw. mit fachspezifischen Erfahrungen aufgrund persönlicher Betroffenheit (eigene Behinderung oder Behinderung von Angehörigen)	4.5 Die Beratung muss durch geeignete Beratungskräfte erfolgen. Geeignete Fachkräfte verfügen über einen einschlägigen Studienabschluss oder über mehrjährige Berufserfahrung in der Beratungsarbeit in Verbindung mit einer nachgewiesenen beratungsspezifischen Weiterbildung.	Standardöffnung = durch Bezeichnung „u.a“ und Akzeptanz von Berufserfahrung mit spezifischer Weiterbildung als Ersatz für einen Hochschulabschluss ., weiterhin Öffnungsmöglichkeiten durch Akzeptanz von „fachspezifischen Erfahrungen aufgrund persönlicher Betroffenheit“ (peer groups)
5. Ausblick		
Die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen sind ein Teilaspekt der von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gewährleistenden Hilfen für diesen Personenkreis und daher im Rahmen der Fortschreibung der entsprechenden Fachplanung zu beobachten und zu bewerten.		Formal Standarderhöhung = Aufforderung Beratungsangebote für diesen Personenkreis in der Fachplanung (Behindertenhilfeplanung) zu berücksichtigen

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WofTG M-V
Standards/ Entwurf Behindertenberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 17.12.18**

	4.9 „...Zuwendungen können höchstens bis zu einem Versorgungsschlüssel im Land von 1:40.000 gewährt werden. Dieser Versorgungsschlüssel wird auch in den einzelnen kreisfreien Städten und den Landkreisen der Förderung zu Grunde gelegt. In den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen kann dieser Versorgungsschlüssel bis zu einem maximalen Versorgungsschlüssel von 1:20.000 abweichen, wenn ausweislich der nach Nummer 6.2 zu erhebenden Beratungsstatistik die erhöhte Versorgung erforderlich ist....“	Standardöffnung = einwohnerbezogene Vorgaben zum Personalschlüssele entfallen aber: Problematik der Bedarfsfeststellung muss nun in eigener Verantwortung der Kommunen erfolgen.
	5.2 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für eine Beratungsfachkraft (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden/Woche) nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen, höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung nach den bestehenden Vorschriften.⁴	Standardöffnung = eingruppierungsbezogene Vorgaben entfallen ABER: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen treffen.
	5.2 „...Sachausgaben für die Anmietung von Büroräumen einschließlich Betriebskosten, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, Ausgaben für technische Geräte und Pflichtversicherungen, Fachliteratur, Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand (Telefon, Porto, Büromaterialien) sowie für sonstige Dienstleistungen des Zuwendungsempfängers mit unmittelbarem Bezug zum Fördergegenstand und Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung und Reiseausgaben, soweit sie dem Zuwendungszweck dienen. Reisekosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.	Standardöffnung = Vorgaben für Personal- und Sachausgaben (Anmietung Büro, Instandhaltung, Fortbildung...) entfallen ABER: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen treffen.

**Aktuelle Gegenüberstellung der Förderrichtlinien zum WoftG M-V
Standards/ Entwurf Behindertenberatung vom 31.08.21 / Richtlinie 17.12.18**

	“ ...“	
	6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Förderbetragsgebundene Verpflichtung der Träger zu Statistiklieferung. gilt gem. § 12 WoftG M-V Transparenz- und Zuwendungsdatenbank, Zuwendungsvoraussetzungen Zusätzlich: LH SN trifft eigene verbindliche Regelungen (u.a , Sachbericht, Verwendungsnachweis)
	7. Verfahren	gilt wie in WoftG M-V §1-12 Zusätzlich: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen
	8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	

Stand 08.10.2021

Gegenüberstellung WoftG und aktuelle Förderrichtlinien
Standards/ Entwurf allgemeine soziale Beratung 31.08.21 / Richtlinie 12/18

Standards für die allgemeine soziale Beratung nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes - Entwurf vom 31.08.21	Aktuelle Richtlinie zur Förderung von allgemeiner sozialer Beratung – 17.12.2018 - VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630–178	Bemerkung
1. Rechtliche Grundlage		
Rechtsgrundlagen für die allgemeine soziale Beratung sind §§ 11 und 68 SGB XII sowie § 16 Absatz 1 Nummer 1 SGB II.	1.Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage „...Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für den Betrieb von Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, die allgemeine soziale Beratung und Betreuung nach den §§ 11 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch....“	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede
1. . Allgemeine Grundsätze der allgemeinen sozialen Beratung		
Die allgemeine soziale Beratung verfolgt den Anspruch, dass jede rat- und hilfeschuchende Person, die es wünscht beraten und/oder begleitet zu werden, eine solche Hilfe erfährt; dies kann die Vermittlung der rat- und hilfeschuchenden Person an weitere hilfeleistende Einrichtungen und Angebote einschließen. Mit dieser Zielstellung nimmt die allgemeine soziale Beratung zugleich die Funktion einer Eingangs- und Verweisberatung wahr.	2 Gegenstand der Förderung „...Gegenstand der Förderung können allgemeine soziale Beratungs- und Betreuungsleistungen sein, die Personen mit sozialen Problemen eine aktive Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und stärker greifende Hilfen entbehrlich machen....“	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede
Ein niedrigschwelliger und gebührenfreier Zugang zu den Angeboten der allgemeinen sozialen Beratung ist zu gewährleisten.		Formal Standarderhöhung, war bis dato jedoch tatsächlich auch bereits so geleistet
Ebenfalls sind die Freiwilligkeit der allgemeinen sozialen Beratung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht der Beratungsfachkräfte und der Träger sowie der Datenschutz, zu gewährleisten. Die allgemeine soziale Beratung hat vertraulich, auf Wunsch der rat- und hilfeschuchenden Person anonym, ergebnisoffen und unabhängig von Weltanschauung, Nationalität, Religion und Geschlecht der rat- und hilfeschuchenden Person zu erfolgen	4.2 „...Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539) zu erfolgen. Die Freiwilligkeit der Beratung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht und der Datenschutz, sind zu gewährleisten...“	Formal Standarderhöhung = (Datenschutz, Anonymität, demokratische Werte...), entspricht jedoch der Verfahrenspraxis der Träger

Gegenüberstellung WoftG und aktuelle Förderrichtlinien
Standards/ Entwurf allgemeine soziale Beratung 31.08.21 / Richtlinie 12/18

Der Zugang zu den Beratungsangeboten soll barrierefrei sein. Das Nähere zu den Anforderungen an die Barrierefreiheit der Beratungsangebote vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte und das Land in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemäß § 5 Absatz 4 der Zuweisungsvereinbarung vom XX.XX.2021 unter Beteiligung der Träger der Beratungsangebote (Runder Tisch „Barrierefreie Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern“).	4.2 „...Der Zugang zu den Beratungsstellen hat barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539) zu erfolgen. Die Freiwilligkeit der Beratung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht und der Datenschutz, sind zu gewährleisten....“	Formal Standarderhöhung, Schaffung von Barrierefreiheit ist zunächst eine Standarderhöhung. Jedoch Soll- Vorgabe und Regelung zum „Runden Tisch“ unter Beteiligung der Träger, ermöglichen schrittweise Umsetzung unter Beachtung der verfügbaren Ressourcen (im Sinne einer Zielvorgabe)
Die allgemeine soziale Beratung verfolgt den Anspruch, dass jede rat- und hilfeschende Person, die es wünscht beraten und/oder begleitet zu werden, eine solche Hilfe erfährt; dies kann die Vermittlung der rat- und hilfeschenden Person an weitere hilfeleistende Einrichtungen und Angebote einschließen. Mit dieser Zielstellung nimmt die allgemeine soziale Beratung zugleich die Funktion einer Eingangs- und Verweisberatung wahr.	2. „...In Zentren, in denen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege mehrere soziale Beratungen angeboten werden, soll die allgemeine soziale Beratung zugleich die Funktion der Eingangs- und Verweisberatung wahrnehmen....“	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede
Die Beratungsstellen sollen gut erreichbar sein. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 2 WoftG M-V, soll die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden in Außenstellen vorgesehen werden. In besonders begründeten Fällen ist auch eine mobile (aufsuchenden) Beratung möglich.	4.1 „...Der Zuwendungsempfänger hat mindestens eine Beratungsstelle vorzuhalten. Beratungsstellen müssen in zentralen Orten liegen...“ 4.5 „...Zur Sicherung einer flächendeckenden Beratungstätigkeit und einer aufsuchenden Sozialarbeit hat der Zuwendungsempfänger Außensprechstunden durchzuführen...“	Standarderhöhung = regelmäßige Sprechstunden an Außenstellen und Angebot mobiler Beratung (Reglung zielt vor allem auf die Angebote in den Landkreisen)
Die Träger der Angebote der allgemeinen sozialen Beratung müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihnen gewährter Finanzmittel bieten.	4.8 „...Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung bieten...“	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede

Gegenüberstellung WoftG und aktuelle Förderrichtlinien
Standards/ Entwurf allgemeine soziale Beratung 31.08.21 / Richtlinie 12/18

Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsangebote und -stellen sollen so eingerichtet werden, dass auch rat- und hilfesuchende Erwerbstätige die Möglichkeit haben, die Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsstellen und -angebote sollen öffentlich bekannt gemacht und regelmäßig aktualisiert werden. Zur Anbahnung oder Vereinbarung von Beratungsgesprächen sollen Möglichkeiten zur telefonischen oder virtuellen (elektronischen) Terminvereinbarung- und -abstimmung angeboten werden.		Formal Standarderhöhung = Sollregelung Sprechzeiten auch mit Blick auf Beratungsbedarfe für berufstätige Ratsuchende zu gestalten
Die Durchführung der allgemeinen sozialen Beratung ist bezüglich solcher Träger von allgemeiner sozialer Beratung ausgeschlossen, soweit hinsichtlich des jeweiligen Trägers begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Träger dieser Angebote dauerhaft Rechtsdienstleistungen außerhalb des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs oder unqualifiziert zum Nachteil der rat- und hilfesuchenden Personen erbringen.	4.8 „...Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Zuwendungsempfänger dauerhaft Rechtsdienstleistungen außerhalb seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs oder unqualifiziert zum Nachteil von Ratsuchenden erbringt...“	Inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede
Die die allgemeine soziale Beratung durchführenden Beratungsfachkräfte und die Träger der Beratungsangebote sollen inhaltlich und organisatorisch mit sozialen und sonstigen Diensten, insbesondere mit den Pflegestützpunkten nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Jugend-, Gesundheits- und Sozialhilfe, der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, Versicherungen oder sonstigen Stellen der privaten oder öffentlichen Fürsorge zusammenarbeiten. Eine Zusammenarbeit der die allgemeine soziale Beratung durchführenden Beratungsfachkräfte und der Träger der Beratungsangebote in Form gegebenenfalls trägergegenseitiger Hilfe, Beratung und Unterstützung unter – soweit möglich – Nutzung spezieller, beratungsbezogener Formen der Fachberatung, wie zum Beispiel der kollegialen Fachberatung oder Fallkonferenzen, wird erwartet; es gilt § 8 Absatz 1 Satz 2 WoftG M-V. Gleiches gilt bezüglich einer trägerübergreifenden Zusammenarbeit.	4.7 „...Die Beratungsstellen müssen inhaltlich und organisatorisch eng mit sozialen und sonstigen Diensten, insbesondere mit den Pflegestützpunkten nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Jugendhilfe, zusammenarbeiten ...“	Standarderhöhung durch Konkretisierung: Aufzählung diverser Netzwerkpartner, bei Bedarf r „trägerübergreifende Hilfen“, z.B. in Form kollegialer Fallberatung und Fallkonferenzen.

Gegenüberstellung WoftG und aktuelle Förderrichtlinien
Standards/ Entwurf allgemeine soziale Beratung 31.08.21 / Richtlinie 12/18

Die die allgemeine soziale Beratung durchführenden Beratungsfachkräfte und die Träger der Beratungsangebote sollen inhaltlich und organisatorisch mit sozialen und sonstigen Diensten, insbesondere mit den Pflegestützpunkten nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Jugend-, Gesundheits- und Sozialhilfe, der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, Versicherungen oder sonstigen Stellen der privaten oder öffentlichen Fürsorge zusammenarbeiten. Eine Zusammenarbeit der die allgemeine soziale Beratung durchführenden Beratungsfachkräfte und der Träger der Beratungsangebote in Form gegebenenfalls trägergegenseitiger Hilfe, Beratung und Unterstützung unter – soweit möglich – Nutzung spezieller, beratungsbezogener Formen der Fachberatung, wie zum Beispiel der kollegialen Fachberatung oder Fallkonferenzen, wird erwartet; es gilt § 8 Absatz 1 Satz 2 WoftG M-V. Gleiches gilt bezüglich einer trägerübergreifenden Zusammenarbeit.	4.7 „...Die Beratungsstellen müssen inhaltlich und organisatorisch eng mit sozialen und sonstigen Diensten, insbesondere mit den Pflegestützpunkten nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Jugendhilfe, zusammenarbeiten ...“	Standarderhöhung durch Konkretisierung: Aufzählung diverser Netzwerkpartner, bei Bedarf r „trägerübergreifende Hilfen“, z.B. in Form kollegialer Fallberatung und Fallkonferenzen.
3. Zielgruppe und Hilfebedarf		
Die allgemeine soziale Beratung soll Personen mit (psycho-)sozialen Problemen eine aktive und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen, stärker greifende Hilfen entbehrlich machen und der Verfestigung bestehender Problemlagen entgegenwirken. Sie soll den Ratsuchenden Beratung und Betreuung in Fragen der praktischen Lebensbewältigung im gesamten Hilfeprozess im Sinne eines ganzheitlichen Helfens anbieten und ihre Selbsthilfekräfte zur Überwindung einer schwierigen sozialen Lebenslage aktivieren und stärken. Damit schließt die allgemeine soziale Beratung die geeignete soziale und auch wirtschaftliche Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ein. Die allgemeine soziale Beratung ist ein von der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unabhängiges Beratungsangebot. Soweit ein darüberhinausgehender Bedarf festgestellt wird, ersetzen die Angebote der ergänzenden	2.Gegenstand der Förderung „...Personen mit sozialen Problemen eine aktive Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und stärker greifende Hilfen entbehrlich machen...“ „...Beratung und Betreuung in Fragen der praktischen Lebensbewältigung im gesamten Hilfeprozess im Sinne eines ganzheitlichen Helfens an, aktivieren und stärken die Selbsthilfekräfte der Ratsuchenden, um eine schwierige soziale Lebenslage zu überwinden. Das schließt sowohl geeignete soziale als auch wirtschaftliche Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ein...“	Klarstellung der Inhalte der allgemeinen sozialen Beratung mit Abgrenzung zur r EUTB Vorrang niedrigschwelliger Angebote und Stärkung Selbsthilfe

Gegenüberstellung WoftG und aktuelle Förderrichtlinien
Standards/ Entwurf allgemeine soziale Beratung 31.08.21 / Richtlinie 12/18

unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die allgemeine soziale Beratung nicht.		
Zur Zielgruppe der allgemeinen sozialen Beratung gehören rat- und hilfesuchende Menschen aus allen Teilen der Bevölkerung, insbesondere Rat- und Hilfesuchende ab Vollendung des 15. Lebensjahres, - die durch besondere Lebensereignisse in Not geraten und auf die Hilfe anderer angewiesen sind, - die sich über ihre Rechte und Ansprüche auf Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Rechtsgrundlagen informieren wollen, - die sich in Problemlagen befinden, die (noch) nicht von speziellen Beratungsangeboten erreicht werden, - die sich in sozialen Notsituationen befinden, - die sich in den Strukturen der sozialen Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht (oder nur schwer) zurechtfinden.		Standarderhöhung = Abgrenzung von U15-Jährigen als Klientel, Abgrenzung von Klientel, die durch andere Beratungsangebote erreicht werden können. Definition der Zielgruppe
4. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen		
Von der allgemeinen sozialen Beratung insbesondere umfasst sind folgende Leistungen: - die Beratung und Begleitung in allgemeinen Lebensfragen, - die Begleitung der rat- und hilfesuchenden Person im gesamten Hilfeprozess im Sinne eines ganzheitlichen Helfens, - die Feststellung des jeweiligen Hilfebedarfs und die Vermittlung von Informationen zur Erschließung von Ressourcen zur Existenzsicherung, - das Aufzeigen der Rechte und Pflichten des Rat- und Hilfesuchenden nach den Sozialgesetzbüchern sowie weiteren Rechtsgrundlagen, - die Unterstützung bei der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen gegenüber den zuständigen Leistungsträgern, - die Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten, - die Stabilisierung der materiellen Situation des Rat- und Hilfesuchenden, - die psychosoziale Beratung, - die Aktivierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfekräfte, - die Vermittlung zu Fachberatungsstellen, Fachdiensten und Einrichtungen	4.4 „...Den Ratsuchenden sind insbesondere folgende Leistungen anzubieten: Beratung und Begleitung in allgemeinen Lebensfragen, Feststellung des Hilfebedarfs und Vermittlung von Informationen zur Erschließung von Ressourcen zur Existenzsicherung, Hilfe und Unterstützung bei Antragstellungen sowie die Begleitung im gesamten Hilfeprozess im Sinne des ganzheitlichen Helfens, Aktivierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfekräfte, unverzügliche Vermittlung zu Fachberatungsstellen...“	Standarderhöhung = Begleitung während des gesamten Hilfeprozess`. Im Übrigen: deutliche Konkretisierung (jedoch nicht abschließend- „insbesondere“).
Zur Leistungserbringung kommen insbesondere folgende Methoden zum Einsatz: - Informationsgespräche – niedrigschwellig und in einfacher Sprache, - Informationsvermittlung, - telefonische Beratung, - primäre beratungsbezogene Krisenintervention, - psychosoziale Problemexploration, - Beratung und Information über bestehende externe Hilfemöglichkeiten, 4 - Kooperation mit	4.4 „...Die Leistungen sind bei Bedarf so zu unterbreiten, dass auch Menschen mit einer Sinnesbehinderung sie in Anspruch nehmen können...“	Konkretisierung (Standarderhöhung?)

Gegenüberstellung WoftG und aktuelle Förderrichtlinien
Standards/ Entwurf allgemeine soziale Beratung 31.08.21 / Richtlinie 12/18

anderen Fachdiensten/Einrichtungen, z. B. Pflegestützpunkten nach § 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch, - ggf. Begleitung des gesamten Hilfeprozesses im Sinne ganzheitlichen Handelns, - aufsuchende Arbeit		
5. Personelle Ausstattung		
Die allgemeine soziale Beratung muss durch geeignete und qualifizierte Beratungsfachkräfte gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 WoftG M-V erbracht werden. Diese verfügen über einen für ihren Fachbereich einschlägigen Studienabschluss oder über eine mehrjährige Berufserfahrung in Verbindung mit einer nachzuweisenden beratungsspezifischen Weiterbildung. Spezialgesetzliche Regelung oder andere Vorschriften zur Eignung und Qualifikation von Beratungsfachkräften in der allgemeinen sozialen Beratung bleiben unberührt. Solche Beratungsfachkräfte können u. a. sein: - Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter mit bzw. ohne Hochschulabschluss (Dipl./B.A./M.A.), - Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (Dipl./B.A./M.A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer der vorgenannten vergleichbaren Qualifikation, z. B. Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler, Pädagoginnen und Pädagogen mit langjähriger Berufserfahrung in Verbindung mit einer beratungsspezifischen Weiterbildung bzw. Zusatzqualifikation.	4.8 „...Die Beratung muss durch geeignete Beratungskräfte erfolgen. Geeignete Fachkräfte verfügen über einen einschlägigen Studienabschluss oder über mehrjährige Berufserfahrung in der Beratungsarbeit in Verbindung mit einer nachgewiesenen beratungsspezifischen Weiterbildung....“	Standardöffnung = bzw. Spielraum gewährender Standard, durch Bezeichnung „u. a“ und Akzeptanz von Berufserfahrung mit spezifischer Weiterbildung als Ersatz für einen Hochschulabschluss
Die Träger der allgemeinen sozialen Beratung sollen die fachspezifische Fortbildung der Beratungsfachkräfte sicherstellen.	4.8 „...Der Zuwendungsempfänger hat die Abwesenheitsvertretung der Beratungskräfte und jährlich eine fachspezifische Fortbildung für die Beratungskräfte sicherzustellen...“	Standardöffnung = keine zeitliche Vorgabe für Fortbildung durch Zuwendungsempfänger/Träger
Die in der allgemeinen sozialen Beratung eingesetzten Beratungsfachkräfte halten ein aktuelles Führungszeugnis vor, welches am 1. Januar 2022 nicht älter als 24 Monate sein darf.		Standarterhöhung = bzw. neue Standartsetzung

Gegenüberstellung WoftG und aktuelle Förderrichtlinien
Standards/ Entwurf allgemeine soziale Beratung 31.08.21 / Richtlinie 12/18

Die allgemeine soziale Beratung muss durch geeignete und qualifizierte Beratungsfachkräfte gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 WoftG M-V erbracht werden. Diese verfügen über einen für ihren Fachbereich einschlägigen Studienabschluss oder über eine mehrjährige Berufserfahrung in Verbindung mit einer nachzuweisenden beratungsspezifischen Weiterbildung. Spezialgesetzliche Regelung oder andere Vorschriften zur Eignung und Qualifikation von Beratungsfachkräften in der allgemeinen sozialen Beratung bleiben unberührt. Solche Beratungsfachkräfte können u. a. sein: - Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter mit bzw. ohne Hochschulabschluss (Dipl./B.A./M.A.), - Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (Dipl./B.A./M.A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer der vorgenannten vergleichbaren Qualifikation, z. B. Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler, Pädagoginnen und Pädagogen mit langjähriger Berufserfahrung in Verbindung mit einer beratungsspezifischen Weiterbildung bzw. Zusatzqualifikation.	4.8 „...Die Beratung muss durch geeignete Beratungskräfte erfolgen. Geeignete Fachkräfte verfügen über einen einschlägigen Studienabschluss oder über mehrjährige Berufserfahrung in der Beratungsarbeit in Verbindung mit einer nachgewiesenen beratungsspezifischen Weiterbildung....“	Standardöffnung = bzw. Spielraum gewährender Standard, durch Bezeichnung „u. a“ und Akzeptanz von Berufserfahrung mit spezifischer Weiterbildung als Ersatz für einen Hochschulabschluss
Die Träger der allgemeinen sozialen Beratung sollen die fachspezifische Fortbildung der Beratungsfachkräfte sicherstellen.	4.8 „...Der Zuwendungsempfänger hat die Abwesenheitsvertretung der Beratungskräfte und jährlich eine fachspezifische Fortbildung für die Beratungskräfte sicherzustellen...“	Standardöffnung = keine zeitliche Vorgabe für Fortbildung durch Zuwendungsempfänger/Träger
Die in der allgemeinen sozialen Beratung eingesetzten Beratungsfachkräfte halten ein aktuelles Führungszeugnis vor, welches am 1. Januar 2022 nicht älter als 24 Monate sein darf.		Standarterhöhung = bzw. neue Standartsetzung

Gegenüberstellung WoftG und aktuelle Förderrichtlinien
Standards/ Entwurf allgemeine soziale Beratung 31.08.21 / Richtlinie 12/18

	4.9 „...Zuwendungen können höchstens bis zu einem Versorgungsschlüssel im Land von 1:40.000 gewährt werden. Dieser Versorgungsschlüssel wird auch in den einzelnen kreisfreien Städten und den Landkreisen der Förderung zu Grunde gelegt. In den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen kann dieser Versorgungsschlüssel bis zu einem maximalen Versorgungsschlüssel von 1:20.000 abweichen, wenn ausweislich der nach Nummer 6.2 zu erhebenden Beratungsstatistik die erhöhte Versorgung erforderlich ist....“	Standardöffnung = Vorgaben für einwohnerbezogenen Personalschlüssel entfallen aber: Problematik der Bedarfsfeststellung muss nun in eigener Verantwortung der Kommunen erfolgen.
E	5.2 „...Zuwendungsfähig sind: Personalausgaben für eine Beratungsfachkraft (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden/Woche) nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen höchstens bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften...“	Standardöffnung = Eingruppierungsbezogene Vorgaben entfallen ABER: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen treffen.
	5.2 „...Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für die Fort- und Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 9.000 EUR pro Beratungsfachkraft (berechnet auf der Grundlage von 40 Stunden/Woche) und Jahr. ...“	Standardöffnung = Vorgaben für Sachausgaben (Anmietung Büro, Instandhaltung...) entfallen ABER: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen treffen.
	5.3 „...Die Höhe der Zuwendung für Personal- und Sachausgaben insgesamt beträgt für eine Beratungsfachkraft (40 Stunden/Woche) höchstens 24.000 EUR...“	Standardöffnung = Begrenzung der Höhe Zuwendung für Personal- und Sachausgaben entfällt ABER: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen treffen.
	6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Standardöffnung = Förderbetragsgebundene Verpflichtung zu

Gegenüberstellung WoftG und aktuelle Förderrichtlinien
Standards/ Entwurf allgemeine soziale Beratung 31.08.21 / Richtlinie 12/18

		Statistiklieferung für die Träger gem. § 12 WoftG M-V Transparenz- und Zuwendungsdatenbank. Aber: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen treffen (z.B. Sachbericht,
	7. Verfahren	Ersetzt durch Regelungen ilt wie in WoftG M-V § 1-12 Aber: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen, treffen
	8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	gilt wie in WoftG M-V Artikel 3 Inkrafttreten
		Standardöffnung = mind./max. Eigenanteil des Trägers an Förderung entfällt Aber: LH SN muss hier eigene verbindliche Regelungen treffen

Stand 08.10.2021

Sucht- und Drogenberatungsstellen (SDB) in Schwerin

Anfrage des BSS vom 23.09.2021

1. Dokumentierter Beratungsbedarf 2018 bis 2020

	2018	2019	2020
Förderverein der Median Klinik - Fachkräfte 3 VZÄ	BG mit 360 Patienten 6 Angehörige (1382 BG)	BG mit 363 Patienten 10 Angehörige (986 BG)	BG mit 279 Patienten 12 Angehörigen (1985 BG)
Ev. Suchtkrankenhilfe - Fachkräfte 2,3 VZÄ - Außensprechstunden Gr. Dreesch u. Lankow	BG mit 396 Personen 35 Angehörige (2703 BG)	BG mit 414 Personen 26 Angehörige (2.695 BG)	BG mit 409 Personen 33 Angehörige (2.609 BG)

BG – Beratungsgespräche

2. Stellungnahme der Träger der Sucht- und Drogenberatung in Schwerin zur Anlage 5 der Zuweisungsvereinbarung

- Förderverein der Median-Klinik:

Leistungsstandards sind weitgehend umsetzbar bis auf folgende Punkte:

- Bisher keine aufsuchende Suchtberatung im häuslichen Umfeld der Klienten
- Bisher keine Außenstelle der Suchtberatung in der Stadt betrieben
- In den letzten Jahren keine zusätzliche Suchtpräventionsdokumentation in Dot.sys geführt
- Bisher keine psychosoziale Betreuung von Substituierten durchgeführt

Die Umsetzung der v.g. Punkte wäre mit zusätzlichem Aufwand verbunden.

- Ev. Suchtkrankenhilfe

Die Ev. Suchtkrankenhilfe hat an den notwendigen Korrekturen maßgeblich mitgearbeitet. Standards sind jetzt umsetzbar.

3. Gegenüberstellung und Bewertung der Beratungsstandards vor Inkrafttreten der 2. Säule des WofTG

Die Zuwendungsrichtlinie 2017 des Landes ist ohne Nachfolgeregelung ausgelaufen. Die Vorgaben der Anlage 5 der Zuweisungsvereinbarung sind nach Einschätzung der SDB weiter und konkreter gefasst als die bisherigen Regelungen. Bei gleichbleibenden Personal wird hinsichtlich bestimmter Arbeitsabläufe, Dokumentationen und Anteil der Präventionsarbeit deutlich mehr gefordert. Nicht alles, was in den Standards festgeschrieben steht, kann auch regelmäßig und vollständig umgesetzt werden. Notwendige Entlastung bei den nicht fachlichen Tätigkeiten geht derzeit nur über Verwaltungskräfte. Diese werden in den Standards nicht ausreichend berücksichtigt/gefördert.

Für die Schaffung der Barrierefreiheit in einer SDB wird ggf. ein Umzug erforderlich sein, der bei gleichbleibender Förderung dann nicht zu finanzieren ist.

Evangelische Suchtkrankenhilfe: Mit derzeit mehr als 2600 Gesprächen bis zu 50 min Gesprächsdauer (Ø 6-7 Gespräche pro Fall) sind die Fachkräfte hinsichtlich der Arbeitszeit am Limit. Steigende Bedarfe/Fallzahlen gehen zu Lasten der fachlichen Qualität, Fortbildung und einer zeitnahen Terminvereinbarung, die wiederum durch die Anlage 5 vorgegeben wird.

Offene Termine sind auf Grund der Corona-Situation nicht mehr möglich. Es erfolgt grundsätzlich eine Beratung nach Terminvereinbarung. Um zumutbare Wartezeiten anbieten zu können, werden die Klienten „schneller“ an Nachfolgeeinrichtungen weitervermittelt. Lange Wartezeiten zeigen sich bei dieser Klientel so, dass sie u.U. zum nächsten Termin dann nicht wiederkommen.

Der in der Praxis festzustellende steigende Beratungs- und Betreuungsbedarf kann auf Grund v.g. Gründe nicht in der Statistik abgebildet werden.

Dorit Wolf